

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 3 „Erdgrabenweg“- 12. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die 12. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze die Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das 879 m² große Grundstück Fichtenweg Nr. 10 im Ortskern der Gemeinde Weeze, welches im Süden und Osten vom Fichtenweg, im Westen vom Kiefernweg und im Norden von einem bebauten Wohngrundstück begrenzt wird.

Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Plangebietes wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigelegt.

Das Grundstück umfasst derzeit ein eingeschossiges Wohnhaus, zwei Garagen sowie Gartenbereiche. Da die Eigentümerin im Plangebiet die Errichtung eines weiteren, eingeschossigen Wohnhauses anstrebt, ist eine Änderung des geltenden Planungsrechts erforderlich.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg – (Planzeichnung incl. textliche Festsetzungen), die dazugehörige Begründung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlage werden zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 12.09.2023, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans

gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg - tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weeze, 18.10.2023

Gemeinde Weeze

In Vertretung:

Wilhelm Moll-Tönnesen
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplan Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg

-



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007